

Zuwendungsvertrag für das Seniorenzentrum xy

gemäß § 54 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG)

zwischen

Stadt Heidelberg, Rathaus, Marktplatz 10, 69117 Heidelberg,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
dieser vertreten durch das Amt für Soziales und Senioren,
Fischmarkt 2, 69117 Heidelberg

– im Folgenden: Stadt –

und

dem XY Heidelberg,
vertreten durch den Geschäftsführer

– im Folgenden: Träger –

Präambel

In Heidelberg haben in den vergangenen Jahren die Stadtverwaltung, die Freien Träger der Wohlfahrtspflege, die Kirchen, zahlreiche andere Einrichtungen, Vereine und Gruppierungen ein sehr breit gefächertes Hilfsangebot zum Wohle der älteren Menschen geschaffen und dabei seit jeher eng zusammen gearbeitet.

Seit ca. 25 Jahren findet diese Arbeit ihren Niederschlag u.a. im dezentralen Betrieb von 11 Seniorenzentren. In 10 Zentren hat die Stadt diese Aufgabe auf in der Seniorenarbeit erfahrene Träger übertragen, die die Seniorenzentren bürgernah in allen Stadtteilen betreiben. Stadt und Träger arbeiten hierbei partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen.

Die Seniorenzentren in Heidelberg sind etabliert und anerkannt. Sie leisten in der Versorgung der älteren Bevölkerung Heidelbergs, bei der Gestaltung eines erfüllten Lebens im Alter, bei den Möglichkeiten zur Teilhabe, beim Erhalt der Alltagskompetenz und bei der Umsetzung eines selbstbestimmten Lebens auch bei Krankheit und Einschränkungen einen wertvollen Beitrag.

Die bewährte, nachhaltige und auf zukünftige Erfordernisse ausgerichtete Arbeit, die in den Seniorenzentren geleistet wird, soll mit diesem Zuwendungsvertrag weiter eine verbindliche Grundlage haben.

Der Träger XY ist ein ... (*gemeinnütziger Beschäftigungsträger, sozialer Dienstleister, etc.*), der neben seinen vielfältigen Aufgaben seit Träger des Seniorenzentrums *Stadtteil* ist, dessen Räumlichkeiten in der *Straße* er von der Stadt angemietet hat (siehe gesonderter Mietvertrag).

Die Stadt unterstützt die Tätigkeit des Trägers mit einem Zuschuss.

§ 1 Zuwendungszweck

(1) Der Träger betreibt auf Basis des von ihm vorgelegten Konzepts (vgl. Anlage 1) das Seniorenzentrum *Stadtteil* in den Räumlichkeiten *Straße*. Die Stadt bezuschusst die Arbeit des Trägers auf Basis der in Satz 1 genannten Unterlagen.

(2) Ziel der Unterstützung mittels eines Zuschusses ist, das Seniorenzentrum als eine zentrale Anlaufstelle für Seniorinnen und Senioren im Stadtteil zu führen.

- 2 -

§ 2

Zweckentsprechende Mittelverwendung

- (1) Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsvertrag bestimmten Zweck verwendet werden. Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- (2) Eine zweckentsprechende Mittelverwendung liegt nur vor, wenn die Aufwendungen zuwendungsfähig im Sinne des § 3 sind.
- (3) Mit Zuwendungsmitteln hergestellte oder beschaffte Vermögensgegenstände müssen während der zeitlichen Bindung zweckentsprechend verwendet werden. Solange darf über sie nicht anderweitig verfügt werden. Die Gegenstände sind sorgfältig zu behandeln.
- (4) Zuwendungen/Spenden (Geld- und Sachleistungen) von dritter Seite, die der Förderung desselben Zweckes dienen (Drittmittel), sind zur Finanzierung des Zweckes und zur Reduzierung des Förderbedarfs vollumfänglich einzusetzen. Eigenmittel sind nach Maßgabe der Zuwendungsbewilligung und des Finanzierungsplans einzusetzen. Drittmittel, welche zweckgebunden einer besonderen Aktivität oder einem besonderen Zweck innerhalb der Arbeit des Seniorenzentrums dienen (zweckgebundene Mittel), sind für diesen einzusetzen und mindern nicht die Förderung.

§ 3

Zuwendungsfähige Aufwendungen

- (1) Zu den zuwendungsfähigen Aufwendungen gehören – nach den weiteren Bestimmungen in den Absätzen 2 bis 5 – die Personal-, Gemein- und Sachkosten, die während des Bewilligungszeitraums zur Erreichung des Zweckes unmittelbar erforderlich, geschäftsüblich und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit angemessen sind (Einzelkosten, Direktkosten).
- (2) Personalkosten sind höchstens in dem Umfang zuwendungsfähig, wie sie den für die Stadt Heidelberg maßgeblichen Eingruppierungs- und Entgeltvorschriften (Tarifverträge etc.) entsprechen. Ist der Träger selbst tarifgebunden, bzw. ergeben sich aus früheren Tarifverträgen rechtliche Bindungen, sind die sich daraus ergebenden Personalkosten zuwendungsfähig.
- (3) Anschaffungs- und Herstellungskosten für Vermögensgegenstände des laufenden Geschäftsbetriebs sind nicht zusätzlich zuwendungsfähig. Sie sind aus dem Sachkostenzuschuss oder zusätzlichen Einnahmen zu finanzieren. Werden die Vermögensgegenstände nicht aus Zuwendungsmitteln beschafft, gehören die Abschreibungen vom Anschaffungswert zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.
Bei Ersatzbeschaffungen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs zwingend notwendig sind und die Finanzierungsmöglichkeiten des Trägers übersteigen, ist eine Beteiligung der Stadt möglich. Diese setzt das Einvernehmen zwischen Stadt und Träger voraus.
- (4) Finanzierungsaufwendungen (sowohl für Betriebs- wie auch für Investitionsaufwand) sind nicht zuwendungsfähig.
- (5) Nicht zuwendungsfähig sind Aufwendungen für Umsatzsteuerbeträge, die als Vorsteuer abziehbar sind.

§ 4

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung wird als institutioneller Zuschuss zum Betrieb des Seniorenzentrums gewährt.
- (2) Der Zuschuss umfasst pro Kalenderjahr
 1. einen Festbetrag in Höhe von **95.000 Euro** für sozialpädagogisch (oder gleichwertig qualifizierte) Fachkräfte im Umfang von 1,5 Vollzeitwerten, wobei der Einsatz einer gleichwertig qualifizierten Fachkraft nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt vor Einstellung möglich ist;
 2. einen Festbetrag in Höhe von **22.500 Euro** für hauswirtschaftliche Kräfte im Umfang von 0,5 Vollzeitwerten;

3. einen Festbetrag in Höhe von **15.000 Euro** für laufende Sachkosten (Geschäftsausgaben, Porto, Telefon, Betriebsgeräte, Reparaturen, Veranstaltungen, Gruppenarbeiten, Honorare für Kursleiter, Referenten u.ä., Reinigung), mit dem sämtliche Sachkosten abgegolten sind.

In den unter Nummern 1 und 2 genannten Beträgen sind die Gemeinkosten gemäß § 3 Absatz 1 enthalten. Die in Nummern 1 und 2 genannten Beträge verringern sich anteilig, wenn die genannten Vollzeitwerte dem Umfang nach nicht vollständig ausgenutzt werden oder die Stellen zeitweise nicht besetzt sind.

(3) Soweit die in Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 3 i.V.m. Satz 3 genannten Beträge nicht ausgeschöpft wurden, können überschüssige Mittel zum Einsatz weiteren Personals oder für weitere laufende Sachkosten eingesetzt werden, sofern die hierbei entstehenden Ausgaben dem Zweck nach § 1 dienen (z.B. für Freiwillige im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes oder des Freiwilligen Sozialen Jahres). Überschüssige Mittel können außerdem für Betriebs- und Energiekosten verwendet werden, die den Zuschuss nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 übersteigen.

(4) Der Träger erhält außerdem im Hinblick auf die bei der Stadt angemieteten Räumlichkeiten in der **Straße** einen Zuschuss

1. in Höhe der mietvertraglich geschuldeten Kaltmiete von **xy**;
2. in Höhe von **xy** Euro für Betriebs- und Energiekosten.

Wenn nach der Begleichung der Betriebs- und Energiekosten (ggf. incl. Nachzahlung) der in Satz 1 Nummer 2 genannte Zuschuss noch nicht vollständig verbraucht ist, liegt eine zweckentsprechende Verwendung auch vor, wenn der Differenzbetrag für Ausgaben verwendet wird, die dem Zweck nach § 1 dienen.

§ 5

Vertragslaufzeit

Die Zuwendung wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018 gewährt. Da der Träger durch eine ununterbrochene Tätigkeit von mehr als sechs Jahren seine Erfahrung und Zuverlässigkeit nachgewiesen hat, verlängert sich der vorliegende Vertrag automatisch um jeweils zwei weitere Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von sieben Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird.

§ 6

Auszahlung der Zuwendung

(1) Abschlagszahlungen auf die Zuschussbeträge nach § 4 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 kommen wie folgt zur Auszahlung:

- 50 % zum 1. Januar eines Jahres;
- 45 % zum 1. Juli eines Jahres;
- 5 % im 4. Quartal eines Jahres.

(2) Der Mietzuschuss nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 wird monatlich verwaltungsintern verrechnet und gelangt gegenüber dem Träger nicht unmittelbar zur Auszahlung.

(3) Soweit der Gemeinderat eine Haushaltssperre für alle oder bestimmte Gruppen von Zuwendungen erlassen hat, erfolgt der Einbehalt bei der letzten Zahlung. Bei einer Aufhebung der Sperre werden die bis zu diesem Zeitpunkt einbehaltenen Zuwendungsbeträge ausgezahlt.

§ 7

Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen, die ganz oder teilweise aus Fördermitteln finanziert werden, sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten; bei Aufträgen bzw. bei der Beschaffung von Vermögensgegenständen sind ab einem Wert von 2.000 Euro netto Vergleichsangebote einzuholen. Soweit der Träger besondere gesetzliche Vorgaben (z.B. des Vergaberechts) zu beachten hat, sind diese maßgeblich.

§ 8

Keine Verpfändung, Abtretung oder Weiterleitung

Ansprüche aus diesem Zuwendungsvertrag dürfen vom Träger weder abgetreten noch verpfändet, noch Zuschussmittel an Dritte weitergeleitet werden.

§ 9

Mitteilungspflichten des Trägers

Der Träger ist verpflichtet, der Stadt unverzüglich anzuzeigen,

1. wenn er nach Antragstellung/Vertragsschluss weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält;
2. wenn sich die für den Vertragsschluss maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen; hierzu gehört auch eine wesentliche Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben (z.B. durch Reduzierung des Personals), eine wesentliche Erhöhung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder eine wesentliche Veränderung der Deckungsmittel;
3. wenn sich Änderungen an Vorhaben oder innerhalb der Institution ergeben, die unmittelbar finanzielle Auswirkungen auf die geförderten Maßnahmen haben könnten; hierzu zählt auch eine drohende Insolvenz des Trägers oder die Einleitung eines (vorläufigen) Insolvenzverfahrens (vgl. § 10).

§ 10

(Drohende) Insolvenz

(1) Die Stadt behält sich vor, den vorliegenden Vertrag bei drohender Insolvenz (also Zahlungsunfähigkeit, drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) des Trägers fristlos zu kündigen.

(2) Der Vertragsschluss erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass über das Vermögen des Trägers ein (vorläufiges) Insolvenzverfahren nicht eröffnet wird.

§ 11

Kassen- und Buchführung, Belege

(1) Die Kassen- und Buchführung des Trägers ist eine wesentliche Grundlage für den Verwendungsnachweis und für die Verwendungsprüfung. Soweit diese Kassen- und Buchführung nicht nach Vorschriften für öffentliche Körperschaften oder nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuches auszuführen ist, muss sie mindestens den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Einnahme- und Ausgabebuchhaltung im Sinne des § 146 Abgabenordnung entsprechen. Dies bedeutet, dass beispielsweise Datum, Empfänger/Einzahler, Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung aus den Unterlagen ersichtlich sein müssen (Buchungsjournal oder vergleichbare Aufstellung).

(2) Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabenbelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung und bei Gegenständen den Verwendungszweck.

(3) Der Träger hat die Jahresabschlüsse, Bücher, Belege, Zahlungsnachweise (incl. weiterer Nachweise zu den finanziellen Vorgängen wie Buchungsjournal, Aufträge oder Verträge), Prüfungsberichte, Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen und alle sonstigen mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen fünf Kalenderjahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

§ 12

Verwendungsnachweis

(1) Die Verwendung der Zuwendung ist gegenüber dem oben genannten Fachamt jeweils bis zum 30. Juni eines Jahres für das vorausgehende Kalenderjahr nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Für den Verwendungsnachweis ist der von der Stadt zur Verfügung gestellte Vordruck zu verwenden oder ein eigener Verwendungsnachweis zu erstellen, der die gleichen Informationen in vergleichbarer Darstellung und Reihenfolge enthält.

(2) In dem Sachbericht sind darzustellen:

1. Derwendungszweck sowie die zur Zweckerreichung durchgeführten Maßnahmen;
2. die mit der Zuwendung verfolgten Ziele sowie das Ergebnis der Zielerreichung;
3. Wirkungs-Faktoren und deren Erfüllung sowie ggf. Kennzahlen und weitere Angaben, soweit in der Zuwendungsbewilligung festgelegt.

Geschäfts- und Tätigkeitsberichte über die Arbeit des Seniorenzentrums sowie die sonstigen im vorliegenden Vertrag in Bezug genommenen Unterlagen sind mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Flyer, Veröffentlichungen, Presseberichte etc. können vorgelegt werden.

(3) In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben bzw. die Erträge und Aufwendungen auszuweisen.

1. Dazu sind Einnahmen und Ausgaben bzw. Erträge und Aufwendungen in den Vordruck nach Absatz 1 bzw. den eigenen Verwendungsnachweis zu übertragen. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben/Aufwendungen bzw. nicht berücksichtigungspflichtige Einnahmen/Erträge sind ergänzend nachrichtlich, d.h. ohne eine Anrechnung auf die unter § 4 aufgeführten Zuschüsse, auszuweisen; dazu gehören insbesondere Ausgaben/Aufwendungen bzw. Einnahmen/Erträge aus Untervermietung der Räumlichkeiten, aus dem Mittagstisch und der Bewirtung der Besucher. Werden neben der institutionellen Förderung auch Zuwendungen zur Projekt- oder Investitionsförderung gewährt, so sind die im abgelaufenen Haushaltsjahr dazu gewährten Zuwendungen ebenfalls anzugeben.
2. Soweit eine Einnahme- und Ausgabebuchhaltung geführt wird, ist dem Verwendungsnachweis die Jahresrechnung beizufügen. Diese muss alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres in der Gliederung des der Bewilligung zu Grunde gelegten Haushalts- oder Wirtschaftsplans enthalten sowie das Geld- und Sachvermögen und die Verbindlichkeiten zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres ausweisen.
3. Soweit die Buchführung nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuches geführt wird, sind dem Verwendungsnachweis die Kostenrechnungsergebnisse und ein ggf. vorhandener Anhang zum Lagebericht beizufügen.

Der Nachweis kann bei einer Förderung, die sich nur auf einzelne Sparten der Institution bezieht, auf den geförderten Bereich begrenzt werden. Gleiches gilt für die nach Nummern 2 und 3 vorzulegenden Nachweise.

(4) Einnahmen- und Ausgabenbelege bzw. Kostenrechnungsergebnisse sowie weitere Unterlagen (vgl. § 11 Absatz 3) sind auf Anforderung vorzulegen.

(5) Durch rechtsverbindliche Unterschrift ist zu bestätigen, dass

1. die vertraglichen Vereinbarungen beachtet wurden,
2. die Ausgaben notwendig waren,
3. alle Einnahme-/Ertragsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden,
4. wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist,
5. die gemachten Angaben richtig und vollständig sind und mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

§ 13 Prüfung der Verwendung

Die Stadt ist berechtigt, die in § 11 genannten Unterlagen anzufordern und die Verwendung der Zuwendung – auch im Rahmen einer begleitenden und/oder abschließenden Wirkungskontrolle – durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Träger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 14
**Rückzahlungspflicht des Trägers bei Veränderung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder
 Verbesserung der Deckungsmittel¹**

(1) Wenn nach der Bewilligung

1. sich die zu Grunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben vermindern, z.B. durch ganz oder teil- bzw. zeitweise nicht besetzte Stellen oder
2. sich die zu Grunde gelegten Einnahmen erhöhen oder
3. neue Deckungsmittel hinzutreten,

ermäßigt sich die in § 4 genannte Zuwendung nach Maßgabe des Absatzes 2 insoweit, als der Saldo aller Änderungsbeträge – ohne Berücksichtigung von Eigenmitteländerungen – zu einer Verbesserung der zu Grunde gelegten Finanzierung führt und diese Verbesserung auf den Zuwendungsbetrag angerechnet wird. Der Vertrag steht insoweit unter einer auflösenden Bedingung. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn ein Fall des § 4 Absatz 3 oder § 4 Absatz 4 Satz 2 vorliegt.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 ermäßigt sich die Zuwendung in Höhe der Überfinanzierung, wenn alleine durch Zuwendungen öffentlicher Zuwendungsgeber eine Überfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben vorliegt bzw., wenn der Festbetrag nach Bezugswerten bemessen ist und sich diese Werte verändern, in Höhe der anteiligen Veränderung.

(3) Die Ermäßigung wird insoweit nicht vorgenommen, als die Auswirkungen auf den Zuwendungsbetrag am Jahresende für den geförderten Bereich die nach Sätzen 2 und 3 zulässige Liquiditätsrücklage der Höhe nach nicht übersteigen. Die Liquiditätsrücklage darf entweder bis zu 25% der Personalaufwendungen (aus Dauerbeschäftigungsverhältnissen) oder bis zu 10% der Gesamtaufwendungen betragen. Soweit die städtische Zuwendung mehr als 2/3 der Gesamtkosten beträgt, verringern sich diese Rücklagegrenzen auf die Hälfte.

(4) Der Träger ist verpflichtet, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn eine auflösende Bedingung nach Absätzen 1 bis 3 vorliegt.²

§ 15
**Rücktritt oder Kündigung bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung einer
 Zuwendung³**

(1) Die Stadt ist berechtigt, (teilweise) vom Vertrag zurückzutreten, wenn

1. die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung bei Vertragsschluss nicht vorlagen,
2. der Träger auf den Fortbestand des Vertrages vertraut hat und
3. dieses Vertrauen nicht schutzwürdig ist.

(2) Das Vertrauen des Trägers auf den Fortbestand des Vertrages ist nicht schutzwürdig,

1. wenn er den Vertrag durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat;
2. wenn der Vertragsschluss durch Angaben erwirkt wurde, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren;
3. wenn der Träger wusste oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht wusste, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung nicht vorlagen.

¹ § 14 entspricht Anlage 3 Nr. 2 der Rahmen-RL. Es wurden die Regelungen gestrichen, die sich auf andere Zuwendungsarten beziehen.

² Die Formulierung muss so bleiben. Beim Eintritt einer auflösenden Bedingung entfällt der Anspruch; bereits erbrachte Leistungen sind zu erstatten, vgl. insbesondere § 49a Abs. 1 LVwVfG, der damit umgesetzt wird.

³ § 15 setzt die Vorgaben aus Teil A Nr. 16 Abs. 1 und Nr. 17 Abs. 1 Rahmen-RL um, d.h. es werden die gesetzlichen Vorschriften der §§ 48 ff. LVwVfG abgebildet. Im Vertrag ist kein Verweis auf die Vorschriften der §§ 48 ff. LVwVfG möglich, da diese nur Vorgaben zu Bescheiden machen. Die rechtlichen Vorgaben wurden daher als vertragliche Regelungen formuliert. Im Ergebnis erfolgt keine Schlechterstellung, sondern eine Gleichstellung.

(3) In Ausnahmefällen kann die Stadt in den Fällen des Absatzes 2 (statt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzutreten) den Vertrag mit Wirkung für die Zukunft zum Monatsende kündigen.

(4) Die Stadt darf den Vertrag zum Monatsende kündigen, wenn sie aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die Förderung nicht zu gewähren. Dies gilt nur, wenn ohne die Kündigung das öffentliche Interesse gefährdet wäre.

(5) In Fällen des Absatzes 4 hat die Stadt dem Träger den Vermögensnachteil zu entschädigen, den dieser dadurch erleidet, dass er auf den Bestand des Vertrages vertraut hat, soweit sein Vertrauen schutzwürdig ist. Der Vermögensnachteil ist jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus zu ersetzen, das der Träger an dem Bestand des Vertrages hat. Der ausgleichende Vermögensnachteil wird durch die Stadt festgesetzt. Der Anspruch kann innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden; die Frist beginnt, sobald die Stadt den Träger auf sie hingewiesen hat.

(6) Erhält die Stadt von Voraussetzungen Kenntnis, die einen Rücktritt rechtfertigen, so ist sie zum Rücktritt (bzw. zur Kündigung nach Absatz 3) nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme berechtigt. Dies gilt nicht in Fällen des Absatz 2 Nummer 1.

(7) Soweit die Stadt von dem vorliegenden Vertrag zurücktritt, hat der Träger die Zuwendung zurückzuzahlen⁴.

§ 16

Rücktritt bei zweckwidriger Verwendung oder Pflichtverletzung; Rückzahlungsverpflichtung; Liquiditätsrücklage⁵

(1)⁶ Die Stadt ist berechtigt, nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Träger die Zuwendung nicht, nicht alsbald nach der Erbringung oder nicht mehr für den in §§ 1, 4 bestimmten Zweck verwendet. Gleiches gilt, wenn der Träger eine der sich aus §§ 2, 7 bis 9 oder 11 bis 13 ergebenden Pflichten nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat.

(2) Die Stadt macht in der Regel von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch,

1. soweit nicht verbrauchte Mittel sonst von weiteren öffentlichen Zuwendungsgebern beansprucht werden können,
2. wenn am Jahresende für den geförderten Bereich nicht verbrauchte Mittel – gleich welcher Herkunft – in eine Liquiditätsrücklage überführt werden, die entweder 25% der Personalaufwendungen (aus Dauerbeschäftigungsverhältnissen) oder 10% der Gesamtaufwendungen übersteigen. Soweit die städtische Zuwendung mehr als 2/3 der Gesamtkosten beträgt, verringern sich diese Rücklagegrenzen auf die Hälfte,
3. wenn im Einzelfall besondere Umstände eine solche Entscheidung erfordern.

(3) In der Regel sieht die Stadt von der Ausübung des Rücktrittsrechts ab,

1. wenn der nach Absatz 5 zu erstattende Betrag 3% der Zuwendung, höchstens jedoch 500 Euro, nicht übersteigt,
2. wenn die mit der Zuwendung hergestellten oder beschafften Gegenstände nicht für den Verwendungszweck, aber für die Restbindungszeit für einen anderen (dem Grunde nach) zuwendungsfähigen Zweck verwendet werden,
3. wenn die mit der Zuwendung hergestellten oder beschafften Gegenstände für den Verwendungszweck nicht mehr geeignet sind und aus ihrer Verwertung kein wesentlicher Erlös erzielt werden kann; wesentlich ist ein Erlös, der nach Abzug der Verwertungskosten 3 % der Zuwendung, mindestens jedoch 1.000 Euro, übersteigt,

⁴ Das Aufhebungsermessen bei Bescheiden wird hier im Vertrag durch das Wort „soweit“ abgebildet. Die Stadt prüft bei Vorliegen der Voraussetzungen, ob und wenn ja in welchem Umfang sie von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch macht. Das „Ermessen“ liegt darin, dass die Stadt entscheidet, ob sie einen Anspruch, der ihr grundsätzlich zusteht, geltend macht. Da hier ein Vertrag vorliegt, muss auch ein Anspruch formuliert werden.

⁵ § 16 setzt die Vorgaben aus Teil A Nr. 16 und Nr. 17 Rahmen-RL (vgl. Nr. 16 Abs. 6 und Nr. 17 Abs. 3 Rahmen-RL) sowie die gesetzlichen Vorschriften der §§ 48 ff. LVwVfG um, auf die auch in Nr. 16 Abs. 1 und Nr. 17 Abs. 1 Rahmen-RL verwiesen wird. Im Vertrag ist kein Verweis auf die Vorschriften der §§ 48 ff. LVwVfG möglich, da diese nur Vorgaben zu Bescheiden machen. Die rechtlichen Vorgaben wurden daher als vertragliche Regelungen formuliert. Im Ergebnis erfolgt keine Schlechterstellung, sondern eine Gleichstellung.

⁶ Vgl. § 49 Abs. 3 LVwVfG.

4. wenn die Liquiditätsrücklage nach Absatz 2 Nummer 2 nicht überschritten wird.

(4) Erhält die Stadt von Voraussetzungen Kenntnis, die einen Rücktritt rechtfertigen, so ist sie zum Rücktritt nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme berechtigt. Dies gilt nicht, wenn der Träger den Vertrag durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat.

(5)⁷ Soweit die Stadt von dem vorliegenden Vertrag zurücktritt, hat der Träger die Zuwendung zurückzuzahlen.

§ 17

Vertragsanpassung und Kündigung nach § 60 LVwVfG

Die gesetzlichen Vorgaben des § 60 LVwVfG (Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen) bleiben unberührt.

§ 18

Rückzahlung / Verzinsung

(1) Hat die Stadt einen Rückforderungsanspruch nach §§ 14 bis 16, ist dieser schriftlich geltend zu machen. Die Rückzahlungspflicht wird zwei Wochen nach Zugang fällig, sofern die Stadt nicht ein längeres Zahlungsziel einräumt.

(2) Der zurückzuzahlende Betrag ist ab dem Fälligkeitszeitpunkt mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Von der Geltendmachung von Zinsen kann die Stadt unter den in § 49a Absatz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz genannten Voraussetzungen absehen.

§ 19

Anpassung des Vertrages

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über eine Anpassung des vorliegenden Vertrages zu verhandeln, wenn sich während der Laufzeit dieses Vertrages herausstellt, dass weitere, bislang nicht bedachte Punkte regelungsbedürftig sind.

§ 20

Schlussbestimmungen

(1) Vereinbarungen außerhalb dieses Vertrages wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.

(3) Von diesem Vertrag erhält jeder Vertragspartner eine von beiden Vertragspartnern unterzeichnete Ausfertigung.

Heidelberg, den _____

Heidelberg, den _____

Stadt Heidelberg

(Oberbürgermeister Prof. Dr. Eckart Würzner)

(XY, Geschäftsführer)

⁷ Vgl. Fn. 4.